



Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Bereich: Elektrotechnische Anlagen

1. Grundsätzliches

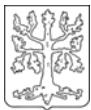
1.1 Die gesamte elektrotechnische Anlage muss in Konstruktion und Aufbau handwerksgerecht, sinnvoll, übersichtlich und nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt sein.

Sie ist außerdem zu erstellen nach:

- 1.1.1 Vorheriger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer,
- 1.1.2 Angaben des Auftraggebers,
- 1.1.3 den Forderungen des amtlich anerkannten Sachverständigen,
- 1.1.4 den nationalen und internationalen Normen für elektrotechnische Anlagen (VDE, EN, IEC),
- 1.1.5 der DIN,
- 1.1.6 den technischen Anschlußbedingungen (TAB) des EVU,
- 1.1.7 den Richtlinien für das Einbetten von Fundamenten in Gebäuden gemäß der VDEW,
- 1.1.8 den ministeriellen Verordnungen und Erlassen,
- 1.1.9 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
- 1.1.10 den Auflagen der Bauordnungsbehörde,
- 1.1.11 den Auflagen der Berufsfeuerwehr,
- 1.1.12 ggf. den Vorgaben des örtlichen Telekommunikationsanbieters,
- 1.1.13 der Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR)

bei Widersprüchen gilt die vorgegebene Reihenfolge nacheinander. Die Positionen 1.1.4 bis 1.1.13 gelten in der derzeit gültigen Fassung.

- 1.2 Die Ausführung der Arbeiten sowie die Auswahl der einzubauenden Geräte, Beleuchtungskörper und dgl. bedürfen vor Leistungserbringung der Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.3 Einbau nur von Materialien, Geräten u. dgl., die die Forderungen der VDE-Bestimmungen, bzw. anwendbaren internationalen Normen und der DIN erfüllen.
- 1.4 Die Montage von Materialien, Geräten u. dgl. hat nur nach Angaben des jeweiligen Herstellers zu erfolgen.
- 1.5 Die Benutzung von Schußapparaten ist grundsätzlich untersagt.



- 1.6 Für Kabel, Leitungen, Rohre, Geräte u. dgl. ist eine stabile, haltbare und dauerhafte Befestigungsart zu wählen.
- 1.7 Sämtliche Befestigungen, ausgenommen Nagelschellenbefestigungen sowie teilweise Befestigungen für Leitungen und Rohre in Unterputzausführungen, sind schraubar mindestens mit verzinkten Holzschrauben, Mindestdurchmesser 4 mm, Kunststoffdübel Mindestgröße S6, vorzunehmen. Der Durchmesser der Holzschrauben hat sich nach den Befestigungslöchern, bzw. Befestigungsschlitten der zu befestigenden Teile zu richten. Die Toleranz darf nur 0, 5 mm betragen. Die Holzschraubenlänge setzt sich zusammen aus der Dicke des Befestigungsloches, der Länge des Kunststoffdübels u. einer Konstanten von 5 mm.
- 1.8 Keine Verwendung von OBO-Dübeln und dgl.
- 1.9 Verwendung von Gips nur mit Zustimmung der Fachbauleitung.
- 1.10 Verwendung nur von dauerhaft nicht rostenden Befestigungsmaterialien anregen in, bzw. an feuchtigkeitsgefährdeten Wänden, Decken und dgl.